Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 154 (2016)

Artikel: Die Bulle Pastoralis Officii : mehr Verwirrung als Rechtssicherheit
Autor: Zufferey, Florence A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-813453

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Florence A. Zufferey

Die Bulle *Pastoralis Officii* – mehr Verwirrung als Rechtssicherheit

The Bull *Pastoralis Officii*—More Confusion than Legal Certainty
The Bull *Pastoralis Officii*, issued by Pope Paul IV in 1617 and addressed to five Catholic protective states *(Schirmorte)*—Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden and Zug—was supposed to clarify the contested rights to the granting of benefices of the collegiate church of St. Pelagius in Bischofszell. Close analysis, however, indicates that a Bull by itself does not suffice to produce legal clarity, either in the moment or for the future. Closer consideration shows that the Bull only vaguely describes the vouchsafed rights. The recourse to rights granted previously to the states of the Confederation remains imprecise and undatable. The five states are guaranteed the right of occupation for prebends and benefices without any indication of the time period during which such rights can be exercised. The unfulfilled desire for legal clarity and the ensuing possibility of having violated the Vienna Concordat of 1448 brought in its wake a series of assessments. The report of the Jesuit, Paul Leymann, attempted to point out the urgent need for the bishop of Constance and the canons of Bischofszell to restrain the pressing demands of the five protective states of the Federation. This attempt, however, remained unsuccessful.

Wandte man sich im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit an die päpstliche Kurie, so tat man dies meist in der Erwartung einer Gnadengewährung oder einer rechtlichen Absicherung, zum Beispiel in Form eines Dispenses oder eines Privilegs. Ich möchte mit der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass genau diese Erwartungshaltung für den Fall der Pfründenbesetzung des St.-Pelagius-Stifts in Bischofszell nicht erfüllt wurde. Konkret geht es um die von Papst Paul V. erlassene Bulle *Pastoralis Officii*, deren Original im Staatsarchiv des Kantons Thurgau liegt. Die Bulle wurde am 9. Februar 1617 auf Bitten der 5 katholischen Schirmorte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Rom ausgestellt. Damit soll das Kollaturrecht der 5 katholischen Orte, also das Präsentations- und Vorschlagsrecht für die Neubesetzung vakanter Chorherrenstühle, bestätigt werden. Der vorliegende Beitrag ist ein Kommentar zur erstellten Edition und Übersetzung der Bulle sowie des dazugehörigen Gutachtens von Paul Leymann bzw. Laymann (vgl. Anhang, S. 100–110).

Die genaue Untersuchung der Bulle legt den Schluss nahe, dass Papst Paul V. wohl nicht genau wusste, was hinter dem Begehr der 5 Orte steckte. Er reagierte schlicht auf die Bitte mit einer Bulle, die nichts Konkretes und schon gar nichts Neues besagte. Diese Ungenauigkeit lässt sich entweder auf päpstliches Desinteresse an der Sache oder auf die für die apostolische Kurie unübersichtliche Situation rund um Bischofszell zurückführen.

Die Forschung hat sich bisher weder genauer mit der Bulle noch mit dem Gutachten Paul Leymanns befasst. Hannes Steiner hat bei der Untersuchung des sogenannten Püntener-Handels in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf die Bedeutung dieses Dokuments und seine Langzeitwirkung hingewiesen.[1] Eine kritische Edition und eine Übersetzung der Bulle fehlten jedoch bis heute. Zwar wurde schon viel zur Reformation und zu Konfessionskonflikten im Thurgau geforscht und auch der entsprechende Beitrag Werner Kunderts in der Helvetia Sacra bietet einen guten Überblick, doch bleibt es meist bei der Vogelperspektive. Nebst dem Blick fürs Grosse ist sicher auch das Alter der Publikationen ein beachtenswerter Punkt. Obwohl man das historiografische Rad nicht neu erfinden und bereits Gesagtes unzählige Male wiederholen soll und muss, bietet der Streit zwischen den 5

katholischen Orten und dem Bischof von Konstanz genügend Material, um weiterführende und übergeordnete Fragestellungen an das Material zu stellen. Mein Beitrag soll ein erster Schritt in diese Richtung sein. Mag dieses Vorgehen in seiner Fragestellung, Untersuchung und Methode alles andere als modern, ja sogar altbacken erscheinen, so bietet eine fundierte Quellenedition (samt Übersetzung) doch eine stabile Grundlage für weitere Untersuchungen, die ohne solche Vorarbeiten nicht von Bestand sind.

Ich werde im Folgenden zunächst auf die historischen Umstände rund um die Bulle eingehen (I). Dafür ist es unerlässlich, sich kurz mit dem Stift in Bischofszell und seinen zwei wichtigsten Ämtern zu befassen. In einem nächsten Schritt (II) wird genau auf das päpstliche Dokument eingegangen, wobei zuerst das Original beschrieben wird und dann innere Merkmale sowie ihre Besonderheiten vorgestellt werden. Der letzte Punkt, der sich mit der Bulle befasst, fokussiert auf den eigentlichen Rechtsakt, den Paul V. gewährt.

Das päpstliche Schreiben blieb nicht ohne Wirkung. Um auf die späteren Ereignisse besser eingehen zu können, erlaube ich mir in einem dritten Teil (III), einen kleinen Exkurs zur Luzerner Nuntiatur in der Frühen Neuzeit zu machen, bevor ich in einem vorletzten Teil (IV) das kanonistische Gutachten des Jesuiten Paul Leymann bespreche. Dieses Gutachten befasst sich nochmals mit der Bulle und versucht, die drängenden Forderungen der 5 Orte mit Hilfe des Wiener Konkordats von 1448 in ihre juristischen Schranken zu weisen. Ich schliesse sodann (V) mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick.

I

Es sollen nun nur die wichtigsten historischen Eckpunkte angesprochen werden, da sich bereits andere Autorinnen und Autoren mit verschiedenen Aspekten rund um die Geschichte Bischofszells und seines Kollegiatstifts befasst haben.[2] Die Gründung des St.-Pelagius-Stifts ist nicht urkundlich festgehalten. Gemäss der bisherigen Forschung war die Propstei jedoch von Anfang an vom Konstanzer Domkapitel abhängig. Zwei Ämter waren für das Stift von besonderer Bedeutung, und sie zu besetzen führte vor allem im 17. Jahrhundert immer wieder zu Streit. Das wichtigste Amt war sicher dasjenige des Propstes, welcher der Vorsteher des Stifts war. Der Propst musste gleichzeitig Domherr von Konstanz sein und wurde vom Bischof eingesetzt.[3] Sowohl Stift wie auch Bischof versäumten es jedoch, sich neben der Gründung auch das Wahlrecht für den Propst beurkunden zu lassen. In der Folge nahm das Papsttum dieses Recht für sich in Anspruch.[4] Das zweitwichtigste Amt im Stift war sicher das des Kustos. Er war der Vertreter des Propstes, leitete ab dem 14. Jahrhundert die Geschäfte und die Kapitelsversammlungen und war der Vermögensverwalter des Stifts. Im Gegensatz zum Propst wurde der Kustos vom Kapitel gewählt.[5]

Aussenpolitisch wurde der Konstanzer Bischof in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die heranrückenden Eidgenossen bedrängt. Der Bischof war darauf erpicht, den eidgenössischen Einfluss möglichst aus seinen Besitzungen fernzuhalten.[6] Mit der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen 1460 musste der Bischof jedoch den befürchteten Machtverlust hinnehmen.[7] Nebst der weltlich-politischen Bedrohung sah man sich in der Diözese Konstanz und damit in Bischofszell auch mit der Refor-

1 Vgl. Steiner 2012, bes. S. 16 f., 18 f. und 30–32.
2 Vgl. vor allem die Beiträge von Eckhart, Svec Goetschi und Tomaszewski in diesem Band.
3 Vgl. Pupikofer 1886, S. 313; Scheiwiler 1918, S. 17; HS II/2 (W. Kundert), S. 219.
4 Vgl. Scheiwiler 1918, S. 34.
5 Ebd., S. 18 und S. 35.
6 Vgl. Pupikofer 1889, S. 63.
7 Vgl. Volkland 2005, S. 58.

Papst Paul V. (im Amt 1605–1621), gemalt von Michelangelo Merisi da Caravaggio, einem bedeutenden Maler des italienischen Frühbarock.

mation konfrontiert. Sträubten sich die Chorherren zunächst gegen den neuen Glauben, wurde er 1529 eingeführt.[8] Volkland beschreibt Bischofszell für diese Zeit der Reformation als «konfessionelle[n] Brennpunkt der Zeit»[9], was auch mindestens bis zum 2. Landfrieden ab 1531 so bleiben sollte.[10]

Mit dem 2. Landfrieden von 1531 wurde 1532–1536 auch das St.-Pelagius-Stift restituiert.[11] Die 5 katholischen Orte sahen in diesem Frieden eher ein Provisorium und initiierten noch vor dem Tridentinum eine eigene Art der Gegenreformation.[12] Die Aktivitäten der Innerschweizer konnten nicht konfliktfrei bleiben, und so kam es am 26. September 1536 zu einem Schiedsspruch, der die gemeinsame Nutzung der Kirche, die Aufteilung der Pfarreinkünfte nach Seelenzahl vorsah, das Stift wieder dem Konstanzer Bischof unterstellte und den protestantischen Pfründeninhabern gewährleistete, dass ihnen diese erhalten blieben.[13] Der bischöfliche Stadtvogt von Bischofszell wurde nun nicht mehr – wie noch im Mittelalter – aus dem Thurgau, sondern neu aus der Innerschweiz rekrutiert. Damit wurde dieser zu einem Fürsprecher des katholischen Stifts und der katholischen Minderheit in der Stadt,[14] doch deutete sich hier schon die Problematik an, die ihren Niederschlag in der Bulle Pauls V. finden sollte. Innerhalb der katholischen Partei – Stift, Bischof und Innerschweizer – zeichneten sich Differenzen ab. Unter der Federführung Luzerns wurde schliesslich von zirka 1578 bis 1631 die Gegenreformation gemäss tridentinischen Beschlüssen von zwei Pröpsten durchgeführt. Die 5 Schirmorte griffen dafür jedoch immer wieder in die Rechte des Stiftes ein.[15] Kümmerte man sich einmal nicht um die Differenzen mit den Protestanten, kam es im Zuge der Gegenreformation, auch aufgrund der Innerschweizer Eingriffe in Stiftsangelegenheiten, zum Streit zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Stift auf der einen und den 5 Orten auf der anderen Seite. Waren Bischof und Stift der Ansicht, sie dürften in geraden, sogenannt nicht-päpstlichen Monaten vakant gewordene Pfründen besetzen, verlangten die 5 Orte dieses Recht für das gesamte

8 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 217; Knittel 1929, S. 191.
9 Volkland 2005, S. 35.
10 Vgl. ebd., S. 32.
11 Vgl. den Ablauf der Ereignisse bei Geiger 1958, S. 21–25, und in HS II/2 (W. Kundert), S. 218.
12 Vgl. Pupikofer 1889, S. 372.
13 Vgl. ebd., S. 385, und Geiger 1958, S. 24 f.
14 Vgl. Steiner 2012, S. 16.
15 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 218; Steiner 2012, S. 16.

Jahr.[16] Der Streit um diese Kollaturrechte war nun ausschlaggebend für die Erstellung der Bulle *Pastoralis officii*.

II

Die Bulle Pauls V. ist im Staatsarchiv des Kantons Thurgau als Originalausstellung und als Abschrift zu finden. Leithandschrift für die Edition war das Originaldokument.[17] Die zeitgenössische Abschrift[18] wurde zur Vervollständigung des Textes herangezogen.

Das Originaldokument ist wie üblich auf Pergament und in lateinischer Sprache geschrieben. Entsprechend der Tradition ist das Pergament im Querformat beschriftet und zirka 52 cm breit und 32.5 cm hoch. Es sind vier starke Faltungen zu erkennen, wobei es durch offensichtlich häufigen Gebrauch der Urkunde dort (vor allem in der Mitte) zum Tintenabrieb kam, was die Lesbarkeit des Textes negativ beeinflusst. Abgesehen davon ist die Bulle in eher gutem Erhaltungszustand. Die Einstichlöcher für die immer noch sichtbare Linierung am rechten Rand sind deutlich zu sehen. Auf der linken Seite ist ein zirka 5 cm breites florales Muster zur Dekoration angebracht worden, welches sich in der ersten Zeilen fortsetzt. Zwischen dem blumigen Dekor und dem eigentlichen Textblock ist eine moderne Zeilennummerierung angebracht, die von Zeile 1 bis 36 geht. Die Zeilen 37 und 38 sind nicht gezählt. Auf der Plica ist in einer Zierschrift *J. Gallaterina* angebracht. Dieser Person und ihrer Funktion in der päpstlichen Kanzlei konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht nachgegangen werden. Die Bulle ist schliesslich mit der namensgebenden Bleibulle versehen, die an einer zweifarbigen, nämlich rot-goldenen Kordel hängt. Das Bleisiegel ist dasjenige Pauls V. Generell nehmen die Kürzungen bzw. die Abkürzungszeichen im Verlaufe des Textblockes, vor allem im unteren Drittel, deutlich zu. Es ist nicht bekannt, wie das Original ins Staatsarchiv gelang, zumal es wohl in den 1890er-Jahren aus dem Archiv entfernt wurde und erst im 20. Jahrhundert seinen Weg zurück nach Frauenfeld fand.[19]

Die zeitgenössische, jedoch anonyme Abschrift wurde auf einem hochformatigen Papierbogen, welcher 20.5 auf 33 cm misst, à vier Seiten angefertigt. Das Heft weist drei Falze auf, wobei hier keine Textbeeinflussung durch die Faltungen entstand. Generell ist auch dieses Dokument in gutem Zustand. Der Schreiber liess ebenfalls einen breiten Rand links vom Text, hat aber ausser zwei Initialen mit angedicktem Schaft keine Verzierungen am Text angebracht. Der Text selbst weist kaum Kürzungen auf, jedoch sind dem Schreiber einige Verschreibungen unterlaufen, weswegen Streichungen sichtbar sind. Der Schreiber hat sich ebenso um eine eigene Interpunktion bemüht. Diese erweist sich jedoch als wenig hilfreich, ja mitunter sogar störend und sinnentstellend. In der Edition wurde der Text daher neu interpunktiert, da die Abschrift offenbar von jemandem angefertigt wurde, der den Text, seinen Aufbau und damit den *stilus curiae* nicht verstanden hatte.

Betrachtet man die inneren Merkmale der Bulle, so sind doch einige Besonderheiten festzustellen:

Während die fehlende Invocatio nicht stört und die Intitulatio auch ganz regulär ausfällt, mag es auf den ersten Blick verwundern, dass die Inscriptio, also der Adressat der Bulle, fehlt. Zwar ist eine Inscriptio nicht zwingend,[20] doch wird erst nach der Arenga klar, wer die Adressaten eigentlich sind.

---

16 Vgl. Steiner 2012, S. 17.

17 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617.

18 StATG 7'30, 1.FC/12a, Abschrift der Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617.

19 Vgl. archivarischen Kommentar im elektronischen Findmittel unter StATG 7'30, 2.3/3.

20 Vgl. Frenz, Thomas: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart 2000 (2. aktualisierte Aufl.) (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), § 12, S. 20 und Frenz, Thomas: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), S. 28.

Die Arenga (von *Pastoralis* bis *roboremus*)[21] ist formulargemäss und führt die Hirtenpflicht des Papstes als Begründung für die Rechtserteilung auf. Der Arenga folgt unmittelbar die Narratio (von *Exhibita* bis *usurpentur*)[22]. Hierin wird gesagt, dass die Bulle auf Bitten der 5 katholischen Orte ausgestellt wird. Nachdem die Reformation in der Diözese Konstanz (bzw. *in Germania et in Helvetia*) um sich gegriffen hatte und sich die *heretici*[23] diverser Städte, Kirchen und Klöster bemächtigt hatten, griffen die Vorgänger der aktuellen Räte der 5 Orte zu den Waffen, um gegen den *grassans furor*[24] zu kämpfen. Interessant ist, dass laut Bulle die Stadt Bischofszell unter der Herrschaft der 5 Orte stand, bevor sie von den Protestanten besetzt *(occupata)* wurde.[25] Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Papst Paul V. sich vorgängig genau mit den Zuständen in Bischofszell befasst hatte, daher wird es sich hier wohl um eine Formulierung handeln, die der Bittschrift der Eidgenossen entnommen wurde. Darin drücken sich der klare Machtanspruch und das Selbstverständnis der Schirmorte aus. Der Text geht weiter mit einem Verweis auf das von den Vorgängern des Ausstellers früheren Räten der 5 Orte gewährte Präsentationsrecht bezüglich des Propstes und anderer Würden des St.-Pelagius-Stiftes.[26] Eher ungewöhnlich ist, dass Paul V. keine konkreten Vorgänger nennt, die den Schirmorten dieses Recht gewährt haben sollen. Auch wird kein konkretes Datum für die Ausstellung dieses Privilegs genannt. Alles bleibt sehr vage, mit Worten wie *tunc existentes* (damals amtierenden) *predecessores* (Vorgängern).[27] Als Begründung für diese Ungenauigkeiten wird gesagt, dass die Eidgenossen ihre Urkunde *(litteris)* «wegen ihrer Verbrennung oder anderem Verlust»[28] nicht mehr vorweisen könnten, das Kollaturrecht jedoch seit deren Erteilung ohne Unterbruch und ungehindert bis zum heutigen Tag, also 1617, ausübten.[29] Nach diesen Ausführungen, die wohl ebenfalls der nicht erhaltenen Bittschrift seitens der 5 Orte entnommen wurden, folgt die erste Erwähnung des kommenden Rechtsaktes am Ende der Narratio.[30]

Eine klare Petitio ist der Bulle nicht zu entnehmen, jedoch wird indirekt der Wunsch der Gesuchsteller durch die Absichtsbekundung des Papstes erwähnt (von *Nobis* bis *dignaremur*)[31].

Der Narratio und Petitio folgt sogleich die Dispositio (von *Nos igitur* bis *contrariis quibuscunque*)[32]. Dieser Abschnitt beginnt mit einer Absolutionsformel,[33] welche die gegenwärtigen Räte und Schultheissen der 5 Orte von jeglichen Kirchenstrafen löst. Der eigentliche Rechtsakt erstreckt sich von Zeile 20 bis 23 und bestätigt das Präsentations- und Vorschlagsrecht der Eidgenossen. Das Entscheidende jedoch, nämlich für welche Zeiträume sie diese Rechte anwenden dürfen, wird hier nicht erwähnt. In den Zeilen 10 und 11 wird, im Bezug auf die früher gewährten Rechte, nur von *pro tempore occurrente vacatione* gesprochen. Auch hier wird kein Wort über gerade oder ungerade Monate gesagt. Eine Erklärung hierfür soll etwas später versucht werden. Die Dispositio schliesst mit einer Non-Obstantien-Formel (von *illique* bis *contrariis quibuscunque*)[34]. Diese Formel erstreckt

21 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 2 f.
22 Ebd., Z. 3–17.
23 Ebd., Z. 5.
24 Ebd., Z. 7.
25 Ebd., Z. 6.
26 Ebd., Z. 8–12.
27 Ebd., Z. 8–10.
28 Ebd., Z. 14 f.: *ob earum [...] combustionem seu aliam deperditionem.*
29 Ebd., Z. 12–14.
30 Ebd., Z. 15–17; vgl. hierzu auch Frenz 2000 (wie Anm. 20), § 54, S. 48.
31 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 15–17.
32 Ebd., Z. 17–23.
33 Ebd., Z. 17–20.
34 Ebd., Z. 22–36.

sich über 14 Zeilen, was für Urkunden der Frühen Neuzeit nichts Ungewöhnliches ist,[35] das Textverständnis jedoch auch für den geübten Leser deutlich erschwert.

Der Kontext endet mit der Sanctio (von *Nulli ergo* bis *incursum*)[36], welche die für diese Zeit typischen übertriebenen bzw. sich wiederholenden Formeln enthält.[37]

Da es sich bei der vorliegenden Bulle nicht um ein feierliches Privileg handelt, ist es nicht verwunderlich, dass die Subscriptio, die eigenhändige Unterschrift des Papstes, fehlt. Das Dokument ist eine *littera cum serico*, genauer gesagt eine *littera gratiae* – ein Gnadenbrief – und schliesst somit mit der kleinen Datierung (von *Datum* bis *decimo*)[38].

Nach der nun erfolgten Beschreibung der äusseren und inneren Merkmale soll nun ein Blick auf die Besonderheiten und schliesslich auf den Rechtsakt geworfen werden.

Interessant ist sicher, was die Bulle nicht erwähnt. Obwohl klar wird, dass die *littera* auf Wunsch der 5 katholischen Orte ausgestellt wurde, bleibt der dahinterstehende Konflikt ungenannt. So wird zwar von einer Art Rückeroberung durch die 5 Orte nach der Eroberung der *heretici*, also der Protestanten, berichtet, jedoch bleibt das innerkatholische Problem unerwähnt. Die Problematik bezüglich des Kollaturrechts ergab sich schliesslich nach dem 2. Landfrieden bzw. nach dem Schiedsspruch von 1535. Der Antagonist der Eidgenossen, in erster Linie also der Bischof von Konstanz, findet überhaupt keine Erwähnung. Natürlich muss man sich vor Augen halten, dass die Bulle eigentlich eine Antwort des Papstes darstellt und somit wohl nicht alles aufnimmt, was die Eidgenossen in ihrem Gesuch schrieben. Es ist jedoch auffällig, dass der eigentliche Konflikt nicht thematisiert wird. Die 5 Orte hatten auch nicht zu befürchten, die Bestätigung durch den Papst nicht zu erhalten, wenn sie offenlegen würden, sie lägen mit dem Bischof im Streit. Auf diesen Punkt wird später noch eingegangen.[39] Neben dem Bischof wird aber auch der Widerstand seitens des Stifts und der (doch grösstenteils protestantischen) Stadt Bischofszell nicht erwähnt. Würde man nur auf dieses Dokument abstellen, könnte man meinen, es handle sich um eine reine Formalität, eine schriftliche Bestätigung schon gewährten Rechtes, wie man es auch schon aus dem Mittelalter kennt. Doch wie im Mittelalter könnte der Verdacht der Fälschung aufkommen, da ein wesentliches Element fehlt. In der Narratio wird vom Kollaturrecht gesprochen, das von früheren Päpsten an frühere Schultheissen und Räte aus Dankbarkeit und als Lohn verliehen wurde.[40] Müsste man schätzen, könnte dieses Recht um 1532 oder gar erst um 1578 verliehen worden sein. Da die Reformation 1529 eingeführt und der Zürcher Rat Bischofszell noch 1531 unter seine Obhut genommen hatte[41] und die Bulle von einer dreijährigen Besetzung Bischofszells spricht,[42] kann 1532 nur das früheste Datum sein und der betroffene Papst wäre dann Clemens VII. Doch diese Spekulationen sind aus Mangel an schriftlichen Belegen wenig nutzbringend. Es bleibt festzuhalten, dass sich wohl nur mit historischem Vorwissen ein ungefährer Zeitraum für die Erstverleihung rekonstruieren und vermuten lässt. Hätte es an der römischen Kurie eine Abschrift der Erstverleihung gegeben, wäre diese sicher in *Pastoralis Officii* erwähnt worden.

---

35 Vgl. Frenz 2000 (wie Anm. 20), § 21, S. 25.

36 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 36–38.

37 Vgl. Frenz 2000 (wie Anm. 20), § 1, S. 25.

38 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 38.

39 Vgl. Abschnitt IV.

40 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 8–12.

41 Vgl. Anm. 8.

42 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 5–6.

Eine letzte, eher nebensächliche Beobachtung ist, dass in der Bulle nichts über durch Protestanten besetzte Pfründen gesagt wird. Die Innerschweizer Orte hätten in dieser Tatsache sicher auch noch ein unterstützendes Argument für ihre Sache finden und ihre Rolle als Verteidiger des rechten Glaubens und Kämpfer gegen den «grassierenden Wahnsinn» untermauern können. Ob sie es nicht taten, weil sonst die Frage nach der Rolle des Bischofs aufgetaucht wäre oder weil sie sich durch die entsprechenden Verträge mit der Stadt Bischofszell zu diesen Pfründen gebunden fühlten, muss ebenfalls offen bleiben.

Zum Schluss möchte ich den eigentlichen Rechtsakt thematisieren, der in *Pastoralis Officii* festgehalten wird. Zunächst wird das Präsentationsrecht für die Räte und Schultheissen der 5 Orte bestätigt.[43] Betroffen sind jegliche geistlichen Ämter und Würden inklusive das des Propstes. Kommt es jedoch zum Vorschlag bzw. zur Wahl des Propstes, so muss dieser Akt vom dann amtierenden Papst bestätigt werden.[44] Auch in diesem Zusammenhang findet der Bischof keine Erwähnung, obwohl er den Propst, der ja auch ein Domherr von Konstanz sein musste, einsetzte. Unerwähnt bleibt – wie schon angedeutet –, für welchen Zeitraum die Vertreter der 5 Orte das Kollaturrecht innehaben. Diese Ungenauigkeit wurde später noch zu einem entscheidenden Streitpunkt. Interessant ist sicher auch die eher lange Non-Obstantien-Formel, die besagt, dass das nun erteilte Recht von niemandem angefochten oder aufgehoben werden darf. Des Weiteren dürfen frühere Rechtstitel ebenfalls nicht zur Aufhebung dieses Rechts herangezogen werden.[45] Gerade dieser letzte Punkt konnte seitens der Eidgenossen für juristische Spitzfindigkeiten herangezogen werden.

III

Zu meinen, es hätte für die Eidgenossen nur eine Anlaufstelle für ihre Streitigkeiten mit dem Bischof von Konstanz gegeben, ist eine zu enge Sicht. Spätestens seit Mark Sittich, Kardinal von Hohenems (1533–1595) 1561 Bischof von Konstanz wurde (bis 1589), strebten die Inneren Orte danach, ein «Schweizer» Bistum zu errichten, da besagter Bischof sein Bistum durch ständige Abwesenheiten stark vernachlässigte.[46] Der Erzbischof von Mailand und Kardinal Karl Borromäus stiess letztlich die Idee einer eidgenössischen Nuntiatur, also einer direkten apostolischen Vertretung für das Gebiet der heutigen Schweiz, an. Diese wurde schliesslich 1579 realisiert, als Giovanni Bonhomini für zwei Jahre in dieser Funktion in die Eidgenossenschaft kam.[47] Die apostolischen Nuntien waren ständig präsent und stellten ein dem Bischof übergeordnetes kirchliches Organ dar. Die Errichtung der Nuntiatur mitsamt ihren Befugnissen sollte sich als Machtprobe vor allem für den Konstanzer Bischof herausstellen. Es war für alle Beteiligten, Bischöfe, katholische Orte und den Nuntius selbst, immer eine Frage der Balance, wenn es um die Befugnisse und Zuständigkeiten in kirchlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz ging. Bis heute ist in der Forschung jedoch unklar, inwiefern die Luzerner Nuntien einen Einfluss bei der Besetzung von Pfründen hatten.[48] Steiner konnte in seiner Studie zum Püntener-Handel jedoch aufzeigen, dass der Nuntius sich in einem konkreten Besetzungsstreit einer Bischofszeller Pfründe in den 1670er-Jahren wohl eingemischt hatte.[49]

---

43 Ebd., Z. 20–21.

44 Ebd., Z. 21–22; vgl. Steiner 2012, S. 16 f.

45 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 27–28.

46 Vgl. Maier, Konstantin: Die Luzerner Nuntiatur und die Konstanzer Bischöfe. Ein Beitrag zum Verhältnis Nuntius und Ordinarius in der Reichskirche, in: Weitlauff, Manfred; Hausberger, Karl (Hrsg.): Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge, Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, S. 513–536, hier S. 519.

47 Vgl. Hopp 2003, S. 42.

48 Vgl. Maier 1990 (wie Anm. 46), S. 527.

49 Vgl. Steiner 2012, S. 32.

Für die katholischen Orte gab es also immer noch eine alternative Anlaufstelle, wenn es zu Problemen, vor allem mit dem Konstanzer Bischof, kam. Maier konnte in seiner Untersuchung der Luzerner Nuntiatur auch nachweisen, dass sich die Eidgenossen immer lieber direkt an den Luzerner Nuntius wandten, als der kirchlichen Hierarchie zu folgen und eine Appellation beim Erzbischof von Mainz einzulegen bzw. diesen anzurufen.[50]

Was hat der Exkurs zur Nuntiatur nun konkret mit *Pastoralis Officii* zu tun? Es ist in der Rückschau doch eher überraschend, dass weder in der Bulle noch im anschliessend entstandenen Gutachten Leymanns etwas über die Nuntiatur gesagt wird. Es muss daher angenommen werden – und die Forschung legt diesen Schluss nahe –, dass sich die Innerschweizer in der Bischofszeller Angelegenheit nicht an den Nuntius wandten. Über die Gründe kann wieder nur spekuliert werden. Vielleicht reichte es nicht, dass sich die Eidgenossen einfach gegen den Bischof von Konstanz stellten. Es ist auch denkbar, dass der Nuntius eine Einmischung in dieser allgemeinen Rechtsfrage im Wissen ablehnte, dass das Innerschweizer Begehr gegen das Wiener Konkordat von 1448 verstiess. Dieser Frage könnte, je nach Quellenlage, in einer eigenen Untersuchung nachgegangen werden, doch lässt auch die Nicht-Erwähnung im Leymannschen Gutachten vermuten, dass der Nuntius erst später – nämlich beim Püntener-Handel – involviert wurde.[51]

IV

Wie bereits gesagt, blieb die Bulle Pauls V. nicht unangefochten oder gar ohne Folgen. Im Staatsarchiv sind mindestens drei Gutachten respektive Beurteilungen zu *Pastoralis Officii* zu finden.[52] Von besonderem Interesse scheint mir das Gutachten des Jesuiten Paulus Leymann zu sein, da es – im Gegensatz zu den zwei anderen Beurteilungen – keinen konkreten Fall behandelt, sondern vielmehr eine allgemeine Einschätzung abgibt.

Die beiden anderen anonymen Gutachten beziehen sich zum einen auf einen konkreten Pfründenstreit wohl um 1637 und zum anderen auf die Frage, ob die Bulle auch die Nomination des Kustos tangiert. Letztere Beurteilung entstand zirka 1680 und nimmt klaren Bezug auf das anonyme von zirka 1637. Das jüngere der beiden Gutachten wäre eine eigene Untersuchung wert, da der Autor sich nicht nur auf das ältere Gutachten bezieht, sondern auch zahlreiche Zitate aus Rechtstexten einfügt, deren genaue Aufschlüsselung den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde.

Kehren wir jedoch zum Leymannschen Gutachten zurück. Auslöser für dieses Gutachten war vermutlich ein Streit um die Neubesetzung einer Pfründe im Jahr 1633, der sich bis 1637 hinzog. Zu dieser Zeit suchten die Innerschweizer ihr Kollaturrecht durchzusetzen; 1632 ist auch der Zeitpunkt, von dem an die Pröpste des St.-Pelagius-Stiftes aus der Innerschweiz rekrutiert werden. In diesem Kontext dürfte das Leymannsche Gutachten entstanden sein.[53] 1637 ist ein Vorstoss beim Papst seitens des Konstanzer Bischofs nachzuweisen, den er damit begründete, die Ansicht der 5 Orte verstosse gegen das Wiener Konkordat

50 Vgl. Maier 1990 (wie Anm. 46), S. 528.

51 Vgl. Anm. 49.

52 StATG 7'30, 2.3/32, Beurteilung des Streits um eine Pfründenverleihung zwischen Pfarrer Wilhelmer und Pfarrer Imfeld und Bewertung der Bulle von 1617, undatiert, wohl um 1637; StATG 7'30, 5.4/3, 7, Abschrift eines kirchenrechtlichen Gutachtens zur Frage, ob die Bulle Pauls V. von 1617 das Recht des Kapitels, seinen Kustos selbst zu bestimmen, tangiert, ca. 1680; StATG 7'30, 2.3/31, Gutachten des Paulus Leyman, undatiert, entstanden zwischen 1633 und 1635.

53 Vgl. Steiner 2012, S. 17 f., und HS II/2 (W. Kundert), S. 220.

von 1448, womit ein Hauptargument des Leymannschen Gutachtens aufgegriffen wird. Dieses ist jedoch nicht datiert und auch im Text selbst findet sich keine Begründung für seine Entstehung oder den Auftraggeber.[54]

Das in Latein verfasste Gutachten ist auf einem einlagigen Papierheft geschrieben, das zirka 32 cm hoch und 21 cm breit ist.[55] Es weist vier Faltungen auf und ist generell in einem guten Erhaltungszustand. Es sind zwar einige Flecken auf dem Papier sichtbar, diese beeinflussen den Text und seine Lesbarkeit aber nicht.

Leymann beginnt sein Gutachten mit der Beschreibung der Ausgangslage. So wird gesagt, dass die katholischen Orte nach dem Sieg über die zwinglianische Häresie *(Zwinglii haeresin)*[56] von Papst Paul V. eine Privilegsbestätigung angefragt hätten. Es ging dabei um das seit zirka 100 Jahren *(quod erat circiter 100 annorum)*[57] ausgeübte Präsentationsrecht. Paul V. habe sodann dieses Recht in einer Bulle bestätigt, jedoch mit der Auflage, dass die Ernennung des Propstes vom Papst bestätigt werden müsse.[58]

Es folgt die eigentliche Streitfrage, nämlich ob die 5 Orte aufgrund der Bulle von 1617 auch Pfründen, die in den nicht-päpstlichen Monaten vakant *(in mensibus non pontificiis vacant)*[59] geworden waren, besetzen dürfen. Leymann nimmt die Spannung vorweg, denn seine Antwort *est negative.*[60]

Als ersten Grund für den negativen Entscheid führt er auf, dass in der Bulle keine neuen Konzessionen gemacht werden.[61] Er zitiert zur Untermauerung seines Arguments aus den Dekretalen, genauer gesagt aus dem zweiten Buch, vermutlich aus dem 30. Kapitel.[62] Er rekurriert auf die *doctores* – also die in den Kommentaren und Glossen zu den Dekretalen zu Worte kommenden Gelehrten –, die sich einschlägig zu diesem Titulus geäussert hatten. Seine zweite Begründung teilt der Jesuit nochmals in zwei Unterpunkte. Punkt 2.1 ist, dass die Bulle eine falsche Tatsache wiedergibt, nämlich dass die 5 Orte das Kollaturrecht durchgehend für das ganze Jahr bis zur Erwirkung der Bulle ausübten. Da der Papst sich in der Bulle nicht zum bisher geltenden Recht des Kapitels äussert, wird es auch nicht aufgehoben. Damit hätten sich die Innerschweizer ein Recht durch die Darstellung falscher Tatsachen erschlichen.[63] Wäre die wahre Situation beschrieben worden, hätte Paul V. den Schirmorten niemals ein solches Recht zugesprochen.[64] Punkt 2.2 greift schon in Leymanns drittes Argument: Der Papst pflege nämlich nicht das im Wiener Konkordat festgelegte Kollaturrecht aufzuheben, zumal die Vereinbarungen des Konkordats im ganzen germanischen, also römischen Reich bekannt seien.[65] Die Begründung mit dem Wiener Konkordat führt er schliesslich noch aus. Das Recht anderer werde grundsätzlich nicht beschränkt, wenn es durch einen *pactum* angenommen worden sei.[66] Zudem habe das Kapitel von St. Pelagius von Rechts wegen

54 Vgl. ebd., wo in Anm. 30 darauf hingewiesen wird, Pupikofer habe das Gutachten Leymanns ohne Angabe von Gründen «ca. 1641» datiert. Gegen die Datierung Pupikofers spricht nicht nur der von Steiner herausgearbeitete historische Kontext der Jahre 1633–1637, sondern auch der Tod Paul Leymanns bzw. Laymanns am 13.11.1635 in Konstanz. Vgl. den Artikel «Laymann Paul, SJ» in LThK 6 (P. Fonk), Sp. 695.

55 Vgl. archivarischen Kommentar im elektronischen Findmittel unter StATG 7'30, 2.3/31.

56 StATG 7'30, 2.3/31, Gutachten des Paulus Leyman, Z. 2–3.

57 Ebd., Z. 7–8.

58 Ebd., Z. 14–19.

59 Ebd., Z. 19–23.

60 Ebd., Z. 23.

61 Ebd., Z. 24–25.

62 Ebd., Z. 28–29.

63 Zur Ungültigkeit von erschlichenen päpstlichen Privilegien vgl. Plöchl, Willibald M.: Geschichte des Kirchenrechts – Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien/München 1955 (Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2), S. 49.

64 Ebd., Z. 43–52.

65 Ebd., Z. 52–60.

66 Ebd., Z. 65–67.

das Kollaturrecht in den nicht-päpstlichen Monaten, so wie es für das Reich beschlossen und bekanntgemacht wurde.[67] Leymann schliesst mit dem Fazit, dass die Bulle nicht so weitreichende Befugnisse gewähre und das Wiener Konkordat die Rechte des Kapitels schütze. Daher würden auch weder der Kaiser noch der Erzbischof von Mainz eine solche Übertretung des Konkordats dulden, da es sogar den Frieden zwischen dem apostolischen Stuhl und dem Reich gefährden könnte.[68] Leymann unterschreibt seine Begutachtung, hinterlässt uns jedoch – wie gesagt – kein Datum.

Ich möchte nun einen genauen Blick auf die Argumentation Leymanns werfen. Vor allem die Begründung mit dem Wiener Konkordat von 1448 erscheint mir durchaus interessant.

Zunächst fällt auf – und das betont Leymann ganz richtig –, dass in der Bulle kein Wort über konkretes altes, bis anhin bestehendes Recht verloren wird. Dass Informationen, Angaben oder Hintergründe in *Pastoralis Officii* fehlen, dürfte an diesem Punkt niemanden mehr überraschen. Dem Papst waren die Beschlüsse des Wiener Konkordats, welches hier als «altes Recht» verstanden werden darf, sicher bekannt und geläufig. Auch den Vertretern der 5 katholischen Orte dürfte die Aufteilung des Kollaturrechts nach päpstlichen und nicht-päpstlichen Monaten geläufig gewesen sein. Fragen zur Kollatur niederer Pfründen waren schon vor dem Wiener Konkordat immer wieder Streitpunkte. Diese wurden jedoch mit der Promulgation des Liber Sextus 1298 bis zum Wiener Konkordat abschliessend geklärt.[69] Wie oben angesprochen, vermute ich, dass Leymann aus der Kommentarliteratur bzw. Dekretistik zum Liber Extra, Buch 2, Titulus 30 zitiert. Er greift damit also auf schon abgeschlossene Rechtsentscheide und gelehrte Meinung zurück, um die Position des Kapitels (und damit des Bischofs) zu stärken. Doch warum pocht er so auf das Wiener Konkordat?

Generell ist «das» Konkordat eine Erscheinung, die im Spätmittelalter auftaucht und in dieser Zeit festlegte, welche rechtlichen Änderungen, die seit dem 14. Jahrhundert aufgetreten waren, Gültigkeit hatten und welche nicht.[70] Spätmittelalterliche Konkordate hatten dabei, wie moderne auch, nur regionale bzw. geografisch begrenzte Gültigkeit. Das Wiener Konkordat von 1448 zwischen Papst Nikolaus V. und König Friedrich III. regelte auch die Kollatur jeglicher Kirchenämter im Reich. Es legte fest, dass in ungeraden Monaten (Januar, März, Mai etc.) der Papst und in geraden Monaten der ordentliche Kollator (Bischof, Kapitel etc.) das Präsentations- und Vorschlagsrecht für eine vakant gewordene Pfründe innehatte. Kriterium für das Eintreten der Vakanz war der Todestag des Pfründeninhabers. Da Todestage von Pfründeninhabern ungeachtet politischer Interessen in Nekrologien niedergeschrieben wurden, hatte man somit ein objektives, meist schriftlich gesichertes Kriterium für den Eintritt der Vakanz.[71] Obwohl sich die Päpste damit eine gewisse Kontrolle über die Besetzung von Kirchenämtern sicherten, traten sie ihr Kollaturrecht immer wieder an andere ab, so auch an die katholischen Orte der Eidgenossenschaft.[72] So kamen die 5 katholischen Orte wohl an ihr Kollaturrecht für Bischofszell. Die Päpste des Reformpapsttums versuchten, die Entwicklung ihrer Vorgänger jedoch wieder rückgängig zu machen und die Kollaturrechte wieder an sich zu nehmen, um ihre Position gegenüber den Ortsbischöfen zu stärken.[73]

67 Ebd., Z. 67–70.
68 Ebd., Z. 71–75.
69 Vgl. Meyer, Andreas: Das Wiener Konkordat von 1448 – Eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66 (1986), S. 108–152, hier S. 114–115.
70 Vgl. ebd., S. 125.
71 Vgl. ebd., S. 109–110, und S. 41 in diesem Band.
72 Vgl. ebd., S. 113.
73 Vgl. ebd., S. 127.

Andreas Meyer revidierte bzw. präzisierte in einer etwas späteren Untersuchung diese 1986 vertretene Ansicht: Zwar hatten die Päpste ihr Besetzungsrecht wieder vermehrt an sich gezogen, jedoch nutzten sie es gerade im ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert wenig, da sie durch ihre «Einmischung» eine Säkularisierung bischöflicher Fürstentümer durch die Protestanten nicht weiter anfachen wollten.[74] Das Wiener Konkordat führte neben der Aufteilung der Kollatur auch die Wahlbestätigungspflicht ein. Die Bestätigung einer Wahl durch den Papst sollte die Einhaltung kanonischen Rechts und kanonischer Wahlprozesse gewährleisten. Der Erfolg dieser neuen Regelung ist jedoch fraglich.[75]

All diese Neuerungen, die das Wiener Konkordat mit sich brachte, sind implizit in der Argumentation Leymanns enthalten. Seine Beurteilung der Befugnisse in *Pastoralis Officii* entspricht demnach der gängigen Lehre und der von der Kurie intendierten Praxis. Aufgrund der Tatsache, dass er weder seinen potenziellen Auftraggeber noch einen Adressaten in seinem Gutachten angibt, ist es schwierig, die Wirkung dieses Gutachtens richtig einzuschätzen. Da Leymann zum selben Schluss kommt wie der Bischof von Konstanz, kann letzterer als Auftraggeber und/oder Leser vermutet werden. In diesem Fall kann ein rechtliches Vorwissen und die genaue Kenntnis des Wiener Konkordats vorausgesetzt werden. Bei den einzelnen Stiftsmitgliedern und den Innerschweizer Räten ist dies jedoch fraglich. Die Knappheit der Ausführungen lässt also auf ein Publikum mit Vorkenntnissen schliessen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere als der Bischof dieses Dokument zu lesen bekamen: Leymann spricht immer von den *domini Cantones*, was wohl eine Höflichkeitsformel ist,[76] und generell ist der Ton und die Wortwahl des Textes fast schon neutral. Leymann hätte mit den Ansprüchen der Innerschweizer viel härter ins Gericht gehen können, daher ist es vorstellbar, dass das Gutachten auch den Räten vorgelegt wurde.

Ein gewichtiger juristischer Einwand, den die Eidgenossen im Anschluss hätten anbringen können – und es vielleicht getan haben –, ist, dass Leymann mit schon existierendem Recht und Beschlüssen argumentiert, um – wenn man die Position der 5 katholischen Orte einnimmt – die durch die Bulle gewährten Rechte einzuschränken. Das wiederum würde klar gegen die Non-Obstantien-Formel ab der Zeile 28 des Bullentextes verstossen. Schon durch das Wort *modificari*[77] könnten die katholischen Orte die aus dem Gutachten geforderten Konsequenzen – nämlich die Beschränkung der eidgenössischen Kollatur auf ungerade Monate – für ungültig und gegen die Bulle verstossend erklären.

Was geschah nun nach der Erstellung des Gutachtens? Der Streit zwischen dem Bischof von Konstanz und den 5 Schirmorten schwelte weiter und artete in den von Steiner untersuchten Püntener-Handel aus. Am 23. Januar 1679 wurde schliesslich ein Vergleich getroffen, der die Kollaturrechte im Wesentlichen wieder gemäss den Bestimmungen des Wiener Konkordats regelte.[78]

V

Viel Lärm um nichts also? Zynisch betrachtet könnte man diese Frage bejahen. Es ging natürlich um mehr als um nichts. Konkret ging es immer um Einkünfte, Ämter und politische Einflussnahme. Die eingangs

74 Vgl. Meyer, Andreas: Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat, in: Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87 (1992), S. 124–135, hier S. 134 f.

75 Vgl. ebd., S. 125 und S. 133.

76 Ich danke an dieser Stelle Darko Senekovic für diesen Hinweis.

77 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 28.

78 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 221, und Steiner 2012, S. 36.

Original der im Staatsarchiv Thurgau liegenden Bulle *Pastoralis officii* (StATG 7'30, 2.3/3). Gut erhalten ist der obere Teil der Urkunde mit der von floralen Schmuckelementen umrankten Eingangszeile in der zeittypischen Elongata, während der untere Teil vor allem im Falzbereich starke Abnützungsspuren zeigt.

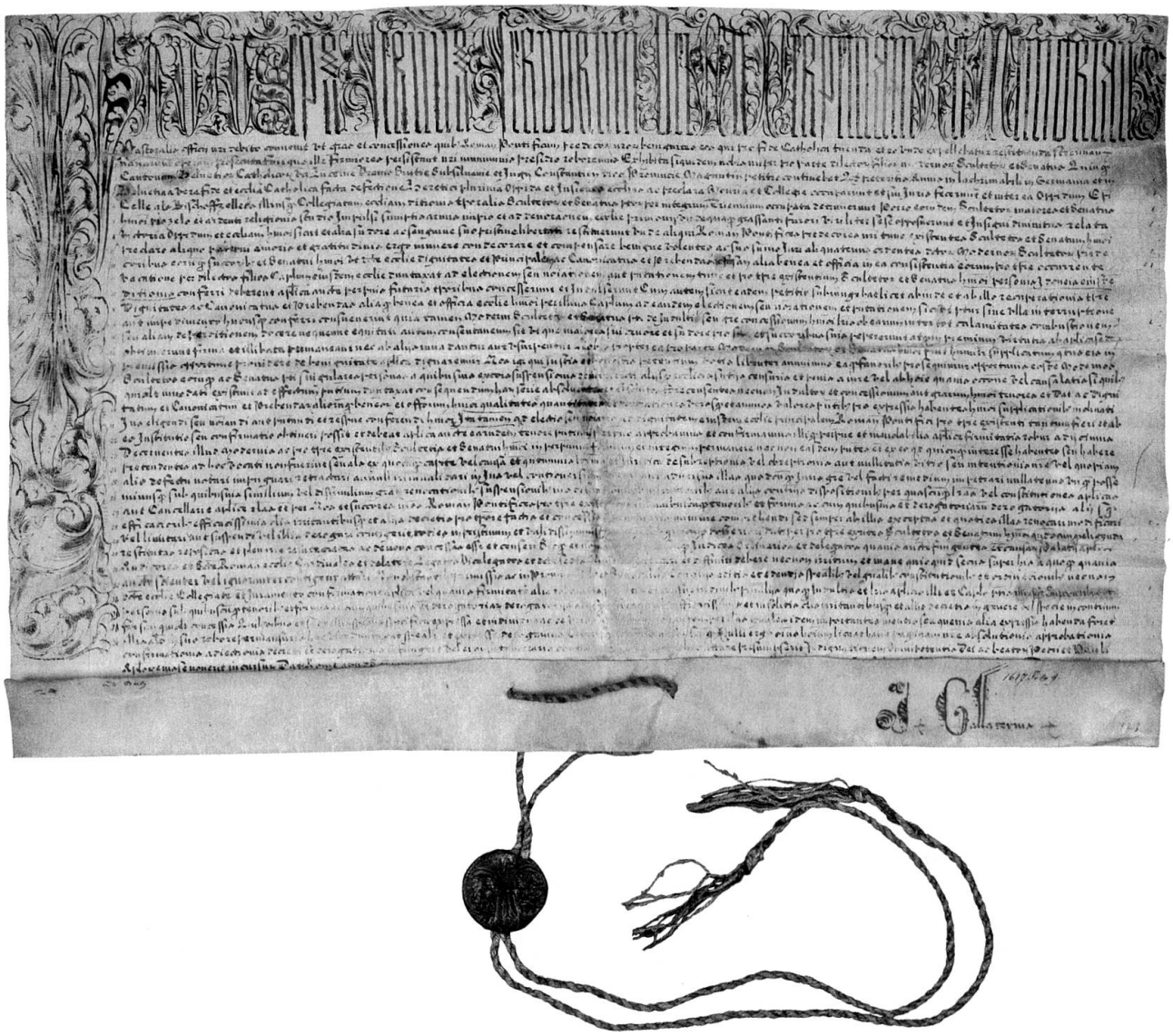

gestellte Frage soll nun aufgrund der obigen Ausführungen beantwortet werden.

Wie erwähnt, war man sich an der römischen Kurie der Situation wohl nicht ganz im Klaren. *Pastoralis Officii* wurde meiner Ansicht nach nur auf Bitten und auf Basis eines Bittschreibens der 5 katholischen Orte verfasst. Der Papst hätte, wie in anderen Fällen durchaus geläufig, eine Untersuchung durch den Erzbischof von Mainz oder den Luzerner Nuntius in Auftrag geben können, um die Situation zu klären und dann entsprechend zu verfügen. Die Situation wurde jedoch nicht geklärt und es wurde auf die Innerschweizer Darstellung abgestellt, wohl auch weil der eigentliche Konflikt nicht thematisiert wurde. Sicher spielte auch der grössere politische Rahmen für den Papst eine Rolle, sodass er sich nicht weiter damit befassen konnte und/oder

sich nicht in einen so verworrenen Konflikt einbinden lassen wollte. Die ausgestellte Bulle ist zwar in ihrem Rechtsakt bestätigend, jedoch bleibt das, was bestätigt wird, sehr ungenau und vorwiegend implizit. Sie rekurriert auf altes Recht, ohne dieses alte Recht zu datieren oder die Übertragung des Kollaturrechts durch einen bestimmten Papst(vorgänger) genauer festzulegen. Bleibt also die Frage nach dem Warum. Warum diese schwammigen Formulierungen? Hätte man an der Kurie nicht absehen können, dass es zu Problemen kommen könnte? Es gibt verschiedene Antworten auf diese Frage. Eine Antwort ist sicher, dass Paul V. nach der Usanz, das Kollaturrecht gemäss Wiener Konkordat anzuwenden und abzugeben, entschied.[79] Eine klare Änderung dieser Usanz zu Gunsten der Eidgenossen wäre aber zunächst eine Premiere gewesen, denn es gab keinen bekannten Fall, in dem der Kollaturmodus gemäss Wiener Konkordat aufgehoben worden wäre. Zudem wäre es angesichts der politischen Umstände in der gesamten Diözese Konstanz, aber auch im Raum der Eidgenossenschaft, sicher äusserst ungeschickt gewesen, den Bischof seitens des Papstes derart zu schwächen. Dennoch geschah es: Der Bischof von Konstanz wurde in die Defensive gedrängt. Seine Situation und diejenige der amtierenden Chorherren verschlechterten sich, als im Zuge des Püntener-Handels auch noch der Luzerner Nuntius Partei für die Innerschweizer ergriff. Es waren wohl weniger unklare Zustände – denn zumindest mit dem Wiener Konkordat wurden solchen entgegengewirkt – als schlussendlich päpstliches Desinteresse an der Sache, die zu den Ungenauigkeiten in *Pastoralis Officii* führten.

Der eingangs erwähnte Wunsch nach Rechtssicherheit wurde nicht erfüllt. Die Bulle Pauls V. trug nichts zur Rechtssicherheit für das Stift und seine Region bei. Leidtragende dieser Rechtsunsicherheit waren der Bischof von Konstanz und die Stiftsmitglieder von St. Pelagius. Die 5 Orte hatten langfristig mit der Bulle das erreicht, was sie wollten. Sie setzten sich gegen den Bischof nach knapp 70 Jahren definitiv durch und setzten ihre Kandidaten auf die Chorherrenstühle.

Der vorliegende Beitrag ist keine abschliessende Untersuchung. Die beiden weiteren, hier nur am Rande erwähnten Rechtsgutachten verdienten ebenfalls eine eigene Untersuchung. Besonders interessant ist sicher das jüngere der beiden, dies nicht nur aufgrund der zahlreichen juristischen Zitate und Verweise, sondern auch im Hinblick auf die Rolle, die es anlässlich der Beilegung des Püntener-Konflikts durch den Vergleich von 1680 gespielt haben könnte. Auch die Rolle, die Paul Leymann in seinen letzten Lebensjahren vor seinem Tod 1635 am Konstanzer Bischofshof gespielt hat, dürfte eine eigene Studie wert sein. Schliesslich bliebe noch abzuklären, ob allenfalls im Vatikanischen Archiv die oder eine Bittschrift der 5 Orte zu *Pastoralis Officii* oder Spuren davon erhalten geblieben sind.

Mit dieser Arbeit mitsamt der Editionen und Übersetzungen sollten sowohl eine Grundlage als auch ein erleichterter Einstieg in diesen Themenkomplex ermöglicht werden.

79 Vgl. Meyer 1986 (wie Anm. 69), S. 109f. und 113.

Anhang*

Edition Pastoralis officii (1617)

Leithandschrift: Originalbulle StATG 7'30 2.3/3 (O).
Ergänzende Handschrift: zeitgenössische Kopie StATG 7'30 1. FC/12a (C).

Die Interpunktion wird von der Editorin so gesetzt, dass die Satzstruktur und der Inhalt ersichtlich und nachvollziehbar sind. Gross geschrieben werden nur die Eigennamen.

Die Editorin folgt wie die Leithandschrift (O) der Schreibung *e* für *ae*.

Die Zeilenanfänge des Originals werden in der Edition in eckige Klammern [ ] gesetzt

Ungewöhnliche oder nicht auf Anhieb entschlüsselbare Abkürzungen werden aufgeschlüsselt und mit runden Klammern ( ) markiert.

In spitze Klammern < > werden Worte gesetzt, die aus C übernommen werden, da sie in O nicht mehr lesbar sind.

Papst Paul V. bestätigt den Schultheissen und Räten der 5 katholischen Orte das Präsentations-, Vorschlags- und Nominationsrecht für vakante Ämter und Pfründen des Chorherrenstifts St. Pelagius in Bischofszell, wie es von diesen schon bisher durch päpstliche Privilegierung ausgeübt worden ist. Dieses Recht wird auch den nachfolgenden Vertretern in dieser Form gewährt.

[1] Paulus episcopus servus servorum dei ad perpetuam rei memoriam
[2] Pastoralis officii nostri debito convenit, ut gratias et concessiones, quibus Romanorum pontificum predecessorum nostrorum benignitas eos, qui pro fide catholica tuenda et eo unde expellebatur restituenda strenuam [3] navarunt operam, prosecuta fuit, quo ille firmiores persistant nostri muniminis presidio, roboremus.

Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum modernorum scultetorum et senatus quinque [4] cantonum Helvetiorum catholicorum, v(idelicet) Lucerne, Uranie, Svitie, Subsilvanie, et Tugii Constanti(ensis) diocesis provincie Maguntiensis, petitio continebat: Qualiter[80] preteritis annis in lachrimabili in Germania et in [5] Helvetia a vera fide et ecclesia catholica facta defectione heretici plurima oppida et insignes ecclesias ac preclara monasteria et collegia occuparunt, et sui iuris fecerunt, et inter ea oppidum Episcopi[81] [6] Celle, alias Bischoffzelle[82], illiusque collegiatam ecclesiam ditionis temporalis scultetorum et senatus p(redic)tor(um) per integrum triennium occupata detinuerunt.

Porro eorundem scultetorum maiores et senatus [7] huiusmodi pio zelo et ardenti religionis studio impulsi[83], sumptis armis, impio et ad devorationem ecclesie patrimonii undequaque grassanti furori viriliter[84] sese opposuerunt, et insigni divinitus relata [8] victoria oppidum et ecclesiam huiusmodi sicut et alia

* Ich danke an dieser Stelle ganz herzlich Darko Senekovic für seine tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung der Edition und Übersetzung der Bulle wie auch des Gutachtens.

80 Vermutlich; *C: quod.*

81 C: Episcopalis.

82 O: *Bischoffzellees*. Offensichtlich wurde das zweite e durch Punktierung als überflüssig markiert, da dem Schreiber der Fehler bereits bei Ausfertigung auffiel.

83 Fehlt in C.

84 Fehlt in C.

sudore ac sanguine suo pristine libertati restituerunt.

Unde aliqui Romani pontifices predecessores nostri tunc existentes scultetos et senatum huiusmodi [9] preclaro aliquo paterni amoris et gratitudinis ergo munere condecorare et compensare benigne volentes, ac suo summo iuri aliquatenus cedentes dictorum modernorum scultetorum[85] prede- [10] cessoribus eorumque successoribus et senatui huiusmodi, ut[86] dicte ecclesie dignitates etiam[87] principalem ac canonicatus et prebendas ac forsan alia beneficia et officia in ea consistentia eorum pro tempore occurrente [11] vacatione per dilectos filios capitulum eiusdem ecclesie duntaxat ad electionem seu nominationem aut presentationem, tunc et pro tempore existentium scultetorum et senatus, huiusmodi personis idoneis eiusdem [12] ditionis conferri deberent[88] apostolica auctoritate perpetuis futuris temporibus concesserunt et indulserunt.

Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, licet ab inde, et ab illo recuperationis tempore [13] dignitates ac[89] canonicatus et prebendas aliaque beneficia, et officia ecclesie huiusmodi per illius capitulum ad eandem electionem seu nominationem et presentationem, sicut prefertur, sine ulla interruptione [14] aut impedimento hucusque[90] conferri consueverint, quia tamen moderni sculteti et senatus predicti, de indulti seu gratie concessionum[91] huiusmodi, litteris, ob earum inter tot calamitates combustionem [15] seu aliam deperditionem docere nequeunt: equitati autem consentaneum sit, ut, que maiores sui cruore et sudore pro se et successoribus suis pepererunt atque in premium virtutis ab apostolica <sede> [16] obtinuerunt, firma et illibata permaneant, nec ab aliis invadantur aut[92] usurpentur. Nobis propterea pro parte modernorum scultetorum et senatus huiusmodi fuit humiliter supplicatum, quatenus eis in [17] premissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur.

Nos igitur qui[93] iustis et honestis petentium votis libenter annuimus, eaque favoribus prosequimur opportunis, eosdem modernos [18] scultetos eorumque ac senatus predicti singulares personas, a quibusuis excommunicationis[94], suspensionis[95] et interdicti[96] aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab ho(min)is[97] quavis occasione vel causa latis, si quibus [19] quomodolibet innodati existant ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absolventes, et absolutos fore censentes; nec non indultorum et concessionum aut gratiarum huiusmodi tenores[98] et dat(a) ac digni- [20] tatum et canonicatuum et prebendarum aliorumque beneficiorum et officiorum huiusmodi qualitates, quantitates et denominationes verosque et annuos valores presentibus pro expressis habentes.

Huiusmodi supplicationibus inclinati, [21] ius eligendi seu nominandi aut presentandi et respective conferendi huiusmodi; ita tamen quod electio seu nominatio ad dignitatem eiusdem ecclesie principalem Romano pontifici pro tempore existenti tantum fieri et ab [22] eo institutio seu confirmatio obtineri possit et debeat, apostolica auctoritate earundem tenore presentium per presens approbamus et confirmamus, illique perpetue et inviolabilis apostolice firmitatis robur adiicimus, [23] decernentes illud modernis ac pro tempore existentibus scultetis et senatui huiusmodi in perpetuum firmum et integrum permanere: nec non easdem presentes etiam, ex eo quod quicunque interesse habentes seu habere [24] pretendentes ad hoc vocati

85 Fehlt in C.
86 Fehlt in C.
87 C: *et.*
88 C: debere.
89 C: *et.*
90 C: cuiusque.
91 In C nach *huiusmodi.*
92 C: *ac.*
93 Fehlt in C.
94 C: excommunicationibus.
95 C: suspensionibus.
96 C: interdictis.
97 C: *homine.*
98 C: *tenore.*

non fuerint, seu alias ex quocunque capite vel causa etiam quantumvis legitima et iuridica, de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis nostre vel quopiam [25] alio defectu notari impugnari, retractari, annullari, invalidari in ius vel controversiam vocari aut adversus illas quodcunque iuris, gratie vel facti remedium, impetrari nullatenus unquam posse: [26] minusque sub quibusvis similium vel dissimilium gratiarum revocationibus, suspensionibus, <modificationibus>, limitationibus aut aliis contrariis dispositionibus per quascunque litteras vel constitutiones apostolicas [27] aut cancellarie apostolice regulas[99] etiam per nos et successores nostros Romanos pontifices pro tempore existentibus[100], sub quibuscunque tenoribus et formis ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis aliisque [28] efficacioribus efficacissimis clausulis irritantibusque et aliis decretis pro tempore factis et concessis[101] ac emanatis, minime comprehendi, sed semper ab illis exceptas et quoties illas revocari, modificari [29] vel limitari aut suspendi vel illis derogari contigerit, toties in pristinum, et validissimum sta<tum> etiam sub quacunque posteriori dat(a) per tempore existentes scultetos[102] et senatum[103] huiusmodi quandocunque eligenda[104], [30] restitutas, repositas et plenarie reintegratas ac[105] de novo concessas esse et censeri, sicque et non aliter per quoscunque iudices, ordinarios et delegatos, quavis auctoritate fungentes, etiam causarum palatii Apostolici [31] auditores et sancte Romane ecclesie cardinales et de latere legatos, vicelegatos et dicte sedis nuntios <iu>dicari et diffiniri debere, nec non irritum et inane quicquid[106] secus super his a quocunque quavis [32] auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, non obstantibus premissis ac in provincialibus et sinodalibus conciliis editis et edendis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus[107], nec non [33] dicte ecclesie collegiate etiam iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis s<tatutis> et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis et litteris apostolicis, illi et capitulo predictis illiusque superioribus et [34] personis sub quibuscunque tenoribus et[108] formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus efficacissimis et insolitis clausulis irritantibusque et aliis decretis in genere vel specie in contrarium [35] forsan quomodo(libet) concessis:

Quibus omnibus, etiamsi de illis specialis, specifica, expressa et individua ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu quevis alia expressio habenda foret, [36] illis, alias in suo robore permansuris, hac vice duntaxat specialiter et expresse derogamus ceterisque contrariis quibuscunque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre absolutionis, approbationis, [37] confirmationis, adiectionis, decreti et derogationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri, et Pauli [109] [38] apostolorum eius se[110] noverit incursurum.

Datum Rome apud sanctam Mariam maiorem anno incarnacionis[111] millesimo sexcentesimo decimo septimo, quinto idus Februarii, pontificatus nostri anno tertio decimo.

---

99 Die Wendung aut cancellarie apostolice regulas fehlt in C.
100 C: existentes.
101 Fehlt in C.
102 Korrektur in C zu existentibus scultetis.
103 C: senatui.
104 C: eligendae.
105 C: *et.*
106 C: quidquid.
107 Fehlt in C.
108 C: *ac.*
109 Unter der Plica.
110 Fehlt in C.
111 C: incarnationis.

Vorderseite des an einer farbigen Seidenkordel hängenden Bleisiegels (lat. *bulla*), von dem die damit beglaubigte päpstliche Urkunde ihren Namen hat, mit dem Namen des Papstes in einer klassischen Capitalis.

Übersetzung *Pastoralis officii* (1617)

Interpunktionen werden gemäss deutscher Grammatik und sinnstiftend gesetzt. Die lateinische Interpunktion ist der Edition zu entnehmen.

° steht für eigene Zusätze zum besseren Verständnis des Textes.

In eckigen Klammern [ ] stehen das Verständnis fördernde Anmerkungen.

In den Fussnoten sind weitere Anmerkungen gesetzt, die den Lesefluss bei einer Erwähnung im Fliesstext stören würden, für das Verständnis aber wichtig sind.

Die fett markierten Satzteile dienen der Kenntlichmachung des Hauptsatzes bzw. der Hauptaussage des jeweiligen Satzes.

Paulus, Bischof, Knecht der Knechte Gottes zum ewigen Gedächtnis der Sache.

Der Pflicht Unseres Hirtenamtes steht es zu, durch unseren Schutz jene Gnaden und Zugeständnisse – damit sie standhafter bestehen bleiben – zu kräftigen, mit welchen die Freigiebigkeit der Päpste, unserer Vorgänger, jene begleitet hatten, die einen eifrigen Dienst erwiesen hatten, um den rechten Glauben zu beschützen und dort, von wo er vertrieben worden war, wiederherzustellen.

Das uns neulich von Seiten geliebter Söhne – der gegenwärtigen Schultheissen und des Rats der fünf katholischen helvetischen Kantone, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, der Diözese Konstanz der [Kirchen-]Provinz Mainz – vorgelegte Gesuch enthielt: Wie in den vergangenen Jahren die Abtrünnigen im beklagenswerten, in Deutschland und in der Schweiz geschehenen Abfall vom wahren Glauben und von der Katholischen Kirche mehrere Städte und bedeutende Kirchen und angesehene Klöster und Stifte in Besitz nahmen und ihrem Recht unterwarfen und unter diesen [Städten] die Stadt *Episcopi Cella*, anders Bischofszell, und deren Kollegiatskirche – die unter der weltlichen Macht der obengenannten Schultheissen und des Rats steht – für ganze drei Jahre besetzt hielten.

Nun aber widersetzten sich die Vorfahren dieser Schultheissen und des Rats, von derartig frommem Eifer und glühender Religionsergebenheit angetrieben, mit Waffengewalt mannhaft dem frevlerischen, auf das Verschlingen des Erbguts der Kirche angelegten, rundum grassierenden Wahnsinn. Und durch den bedeutenden, göttlich vermittelten Sieg haben sie [die Vorfahren] die Stadt und die Kirche sowie auch anderes mit ihrem Schweiss und Blut zur einstigen Freiheit zurückgeführt.

Daher erlaubten und gewährten einige Päpste, unsere Vorgänger, – weil sie eben die damaligen Schultheissen und den Rat durch eine gewisse ansehnliche Zuwendung in väterlicher Liebe und Dankbarkeit wohlwollend auszeichnen und belohnen wollten und auf ihr Hoheitsrecht bis zu einem gewissen Masse verzichteten – durch apostolische Autorität für alle kommenden Zeiten **den besagten Vorgängern** der gegenwärtigen Schultheissen und des [gegenwärtigen] Rats sowie deren Nachfolgern, **dass sie** [Räte und Schultheissen] **die geistlichen Ämter,** ebenso den **Vorsteher**[112] und die **Kanonikate** und **Pfründen** und vielleicht andere **Benefizien** und Ämter, die dort[113] bestehen, in der zu ihrer

112 Mit *principalis* ist das Amt des Propstes gemeint. Dem Schreiber war die lokale Hierarchie wohl nicht bekannt.

113 D. h. im Pelagiusstift.

Zeit eintretenden Vakanz durch die geliebten Söhne, genau genommen das Kapitel der genannten Kirche, zur Wahl, Nomination oder Präsentation, dann und zur Zeit der dannzumal amtierenden Schultheissen und des Rats, **geeigneten Personen** aus ihrer [der Räte und Schultheissen] Gerichtsbarkeit **übertragen sollen.**

Obwohl sie [die Schultheissen und Räte] aber, wie in besagtem Gesuch hinzugefügt war, seitdem und seit jener Zeit der Wiederinbesitznahme **die geistlichen Ämter** und Kanonikate und Pfründen und andere Benefizien und Ämter der Kirche derart durch jenes Kapitel zur Wahl oder Ernennung oder zur Präsentation, so wie oben erwähnt, ohne jeden Unterbruch oder Hinderung **bis jetzt zu übertragen gewohnt waren und° weil dennoch die** vorgenannten gegenwärtigen **Schultheissen und der Rat die Urkunden** über die Bewilligungen bzw. Gnadenerweise derartiger Zugeständnisse wegen ihrer Verbrennung oder anderem Verlust inmitten so grosser Heimsuchungen **nicht vorweisen können, soll** es doch der Gerechtigkeit entsprechen, dass jenes°, was die Vorfahren mit ihrem Blut und Schweiss für sich und ihre Nachfahren erworben und als Belohnung für ihre Verdienste vom Apostolischen Stuhl erhalten haben, **beständig und unvermindert bleiben** und von keinem anderen angegriffen oder beansprucht werden solle. Deswegen wurden wir seitens der gegenwärtigen Schultheissen und des Rats derart demütig gebeten, dass wir, aus apostolischem Wohlwollen, in oben Gesagtem zu ihren Gunsten Vorkehrungen zu treffen geruhen mögen.

Wir also, die den gerechten und ehrbaren Wünschen der Bittenden gerne zustimmen und sie mit angemessenen Begünstigungen beschenken, **befreien und lösen** besonders mit Wirkung des Vorliegenden[114] **die** gegenwärtigen **Schultheissen** und **einzelne Personen** des genannten Rats **von jeglichen Exkommunikationen, Suspensionen** und **Interdikten** und von anderen **kirchlichen Urteilen,** Zensuren und Strafen, die von Rechts wegen oder von einem Menschen aus beliebigem Anlass oder Grund – wenn sie [Räte und Schultheissen] wie auch immer daran gebunden sein sollten – ausgesprochen wurden. Und wir halten durch Vorliegendes Inhalte und Wortlaut derartiger Bewilligungen, Zugeständnisse oder Gunstbezeugungen, wie auch Eigenschaften, Umfang oder Bezeichnung und tatsächliche jährliche Einkommen von Würden, Kanonikaten, Pfründen und anderer Benefizien und Ämtern für bestimmt.

Derartigen Bitten geneigt, **bekräftigen** und billigen **wir** mit Vorliegendem durch apostolische Autorität **dieses Recht, zu wählen, zu nominieren oder vorzuschlagen und entsprechend zu übertragen;** jedoch so, dass die Wahl oder die Ernennung in das Amt des Vorstehers[115] jener Kirche nur vor dem für diese Zeit amtierenden Papst geschehe und von jenem die Einsetzung oder Bestätigung erhalten werden kann und muss. Und diesen [Bestimmungen] fügen wir die Kraft der ewigwährenden und unverletzlichen apostolischen Bekräftigung zu und **verordnen**, dass sie für die gegenwärtigen und in der Zeit amtierenden Schultheissen und den Rat in Ewigkeit fest und unversehrt bleiben, und **dass das Vorliegende**[116], auch dadurch nicht, dass wer auch immer Interesse haben sollte oder zu haben behauptet, nicht dazu gerufen worden zu sein[117], oder sonstwie aus welcher Ursache oder welchem legalistischen oder juristischen Grund, wegen eines [Rechts-] Mangels, aufgrund von Täuschung, Erschleichung oder Nichtigkeit oder was unsere Intention betrifft oder durch beliebige andere Mängel, **nicht beanstandet,** angefochten, revidiert, annulliert, ausser Kraft gesetzt, bei Gericht oder im Rechtsstreit vorgebracht

114 Also der Urkunde.
115 Vgl. Anm. 112.
116 Die Urkunde.
117 D. h. sich dazu zu äussern.

oder gegen es ein Rechtsmittel – auf welchem Recht oder Gnade oder Tatsache auch immer – angewendet werden kann. Und wir entscheiden°, dass **sie** [die Bestimmungen] **keineswegs wegbedungen werden können von Widerrufungen**, Suspensionen, Veränderungen, Einschränkungen oder anderen widersprechenden Entscheiden ähnlicher oder unähnlicher Gnaden, **durch beliebige apostolische Urkunden** oder apostolischen Verordnungen oder Regeln der apostolischen Kanzlei, auch nicht durch uns oder unsere, zu der Zeit amtierenden Nachfolger, Päpste, und° **unter irgendwelchen Rechtsinhalten**[118] oder Formeln und mit beliebigen Aufhebungsentscheiden, auch von [früheren] Aufhebungen, und anderen wirksameren oder absolut wirksamen Klauseln, Nichtigkeitserklärungen und anderen Dekreten, **sondern dass sie jederzeit davon ausgenommen werden müssen** und **dass** – sooft es zutreffen sollte, dass sie [die Bestimmungen] widerrufen, verändert oder eingeschränkt oder aufgeschoben oder teilweise aufgehoben werden – **sie ebenso oft** in den alten und voll wirksamen Zustand, auch zu einem beliebigem späteren Datum, welches die in der Zeit amtierenden Schultheissen und der Rat wählen sollen, **wiederhergestellt**, wiedereingesetzt und vollständig wieder in Kraft gesetzt und erneut erlaubt und für gut befunden **werden**. Und **wir entscheiden°, dass sie** [die Bestimmungen] so und nicht anders **durch** beliebige ordentliche oder beauftragte **Richter**, die mit beliebiger Autorität agieren, Auditoren der Kurie, Kardinäle der heiligen römischen Kirche und durch° Legate, Vizelegate und Nuntien des besagten Stuhls **beurteilt und bestimmt werden müssen**. Und wir entscheiden° insbesondere, **dass es null und nichtig sei, was auch immer sonst** darüber **von wem auch immer**, mit beliebiger Autorität, wissentlich oder unwissentlich **versucht werden sollte**, ungeachtet der oben erwähnten und der in den Provinzial- und Synodalkonzilien erlassenen und noch zu erlassenden speziellen oder allgemeinen Konstitutionen und Anordnungen und ebenfalls [ungeachtet] der eventuellen wie auch immer mit gegenteiligem Inhalt zugestandenen Statuten, Consuetudines und auch Privilegien, Bewilligungen und päpstlichen Urkunden der genannten Stiftskirche, auch wenn diese durch Eid, apostolische Bestätigung oder jegliche Bestätigung gestärkt sein sollten, welche ihr [der Stiftskirche] und dem vorgenannten Kapitel, ihren Oberen und Personen in welchen Rechtsinhalten oder Formeln auch immer und mittels irgendwelcher Aufhebungsentscheide, auch von [früheren] Aufhebungen, und anderer wirksameren oder absolut wirksamen Klauseln, Verdachtserklärungen[119] oder Nichtigkeitserklärungen und anderen Dekreten, im speziellen und im allgemeinen zugestanden wurden.

Alle diese [Nichtigkeitserklärungen etc.], auch wenn von ihnen besondere, eigentümliche, ausdrückliche und einzelne und wortwörtliche Erwähnungen – nicht aber durch allgemeine und° ebenfalls wichtige Klauseln – oder andere beliebige Ausdrucksweisen vorliegen sollten, **jene**, die sonst in ihrer Kraft verbleiben, **heben wir nämlich an dieser Stelle besonders und ausdrücklich auf** und auch alle übrigen denkbaren Einwände.

Keinem Menschen soll es erlaubt sein, dieses Schriftstück unserer Absolution, Erlaubnis, Bestätigung, Ergänzung, Entscheidung und Aufhebung, zu schmälern oder in leichtsinnigem Wagnis dagegen vorzugehen. Wenn aber jemand dies zu versuchen sich anmasst, wisse er, dass er in die Ungnade des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus stürzt.

Gegeben in Rom bei Santa Maria Maggiore im Jahre der Fleischwerdung 1617, am 5., Iden des Februars [9.2.1617] im 13. Jahr unseres Pontifikats.

---

118 Im Sinne von «Bedingungen».

119 *Clausula insolita* stellen in Urkunden gewisse Tatsachen oder Fakten in Frage, daher dieser Übersetzungsvorschlag.

Edition des Gutachtens von Paulus Leymann S.J. (entstanden zwischen 1632 und 1635)

Eine einzige Handschrift: StATG 7'30, 2.3/31
Die Interpunktion wird von der Editorin so gesetzt, dass die Satzstruktur und der Inhalt ersichtlich und nachvollziehbar sind.

Die Editorin folgt prinzipiell den Schreibungen der Handschrift und korrigiert nur offensichtliche Fehler, die im Apparat vermerkt sind, sowie Gross- und Kleinschreibung, indem lediglich Eigennamen gross geschrieben werden.

Die Zeilenanfänge des Originals werden in der Edition in eckige Klammern [ ] gesetzt. Die Zeilen wurden über die Seiten hinweg kontinuierlich gezählt, jedoch wird die erste Zeile einer neuen Seite mit einem / vor der entsprechenden Nummer markiert.

Ungewöhnliche oder nicht auf Anhieb entschlüsselbare Abkürzungen wurden aufgeschlüsselt und mit spitzen Klammern < > markiert. Runde Klammern ( ) wurden aus dem Original übernommen.

Paul(us) Leymann (Laymann) erörtert die Frage, ob die 5 katholischen Orte nach dem Sieg über die Zwinglianer geeignete Personen für Kanonikate und Benefizien des Chorherrenstifts St. Pelagius in Bischofszell das ganze Jahr hindurch einsetzen dürfen, so wie es das Privileg Papst Pauls V. angeblich beschreibt.
Diese Frage wird mit nein beantwortet und drei Begründungen angegeben.
Erstens bestätige die Papstbulle nur bisheriges Recht und verleihe den 5 Orten keine neuen Rechte diesbezüglich. Zweitens spreche die Bulle dem Chorherrenstift das alte Recht bezüglich der Verleihung von Ämtern in nichtpäpstlichen (geraden) Monaten nicht ab. Drittens entspreche eine Verleihung während nichtpäpstlichen Monaten durch das Chorherrenstift dem Konkordat des Heiligen Stuhls mit der germanischen Nation (gemeint ist das Wiener Konkordat von 1448).

[/1] Cantones Helvetiorum quinque catholici sanctissimo Paulo 5 [2] pontifici per supplicationem exposuerant, post obortam Zwinglii haere- [3] sin et victoriam adversus haereticos obtentam, maiores suos, sive antece- [4] sores schultetos, senatum etc. a Romana apostolica sede obtinuisse privi- [5] legium seu facultatem ad quoslibet canonicatus et beneficia ecclesiae [6] collegiatae Episcopicellensis nominandi seu praesentandi personas idoneas [7] ditionis suae. Atque ab eo tempore usque ad illud in quo supplicarunt (quod [8] erat circiter 100 annorum), sine ulla interruptione vel impedimento [9] ita consuetum fuisse, videlicet, ut a dominis cantonibus praesentati [10] ac nominati instituerentur a venerabili capitulo Episcopicellensi. [11] Caeterum cum privilegia ea seu litterae concessionis temporum iniuria [12] perierint eorundem privilegiorum approbationem confirmationemq[ue] a [13] sede apostolica petiverant. Ea supplicatione atque instantia dominorum can- [14] tonum catholicorum[120] motus dictus Paulus 5 summus pontifex anno Christi [15] 1617 bullam ipsis transmisit, in[121] qua relatas sibi concessiones praesentandi [16] sive nominandi ad omnes supra dictae ecclesiae Episcopicellensis canoni- [17] catus et beneficia approbavit et confirmavit. Excipiendo tamen di- [18] gnitatem principalem seu praeposituram quae apostolicae sedis dispo- [19] sitioni reservatur.

Quaestio est, num domini cantones [20] catholici ex vi eius bullae anno 1617 emanantis ad canonica- [21] tus et beneficia etiam, quae in mensibus non pontificiis vacant, prae- [22] sentandi seu nominandi ius aliquod praetendere possint aut si praeten- [23] dant admitti debeant?

Respondendum haud dubie est negative.

Primo: [24] Quia per supra dictam bullam pontificiam dominis cantonibus nulla [25] nova concessio

120 Im Original: *catholcorum*.
121 Über der Zeile eingefügt.

facta fuit, sed tantum id approbatum et confirmatum, [26] quod antea a sede apostolica acceperant et (ut referebatur) absque [27] ulla interruptione et impedimento exercuerant. Quare docent [28] <doctores>[122] communiter super titulum libri 2 Decretalium «de confirmat<ione>[123] utili», [29] quod confirmatio de novo nihil dat, sed id, quod est, confirmat. [30] Cum itaque certum sit atque ostendi possit, dominos cantones ante [31] dictum annum 1617 sive ante impetratam bullam a Paulo 5 [32] pontifice ius illud nominandi in mensibus non papalibus sibi non [33] vindicasse[124] neque exercuisse, sed collationes a capitulo Episco- [34] picellensi libere factas esse, sequitur neque iam sive post dictam [35] impetratam bullam dominos cantones ius nominandi in mensi- [36] bus non papalibus praetendere posse.

[37] Secundo: Si domini cantones contendere velint in bulla ea approba- [38] tionis seu confirmationis Pauli 5 pontificis mentionem conces- [39] sionemque fieri nominandi seu praesentandi ad omnia dictae ecclesiae [40] quandocunque seu quocunue mense vacantia beneficia seu canonicatus, [41] tum necessario sequitur, esse eam bullam obreptitiam et penitus ir- [42] ritam ut eius vigore ad nullam omnino praesentationem admittendi [43] sint. Idque ex duplici capite:

Partim quia in bulla refertur dominos [44] cantones ad canonicatus et beneficia usque ad supra dictum annum 1617 [45] sine interruptione et impedimento praesentasse sive instituendos nomi- [46] nasse, cum itaque id falsum esse, saltem quoad beneficia et canonicatus [47] in mensibus non papalibus vacantes, certissimo constet, uti supra di- [48] ctum. Apparet obreptionem contigisse, quandoquidem si summus ponti- [49] fex scivisset venerabile capitulum esse in possessione libere sive absque [50] cantonum praesentatione, saltem in mensibus non papalibus conferendi [51] canonicatus, nequaquam bullam eam approbationis seu confirmationis [52] tali[125] tenore concessisset.

Partim vero quia rescriptum aut privilegium [53] obreptitium[126] est neque executioni mandandum, si quippiam a curiae principis stylo alienum, [54] aut insolitum vel[127] irrationabile in se contineat, c<apitulum>[128] siquando 5 [55] de rescriptis: Non solet autem Romanus pontifex (sed nec seclusa gravis- [56] sima necessitate [/57] rationabiliter potest) ius liberae collationis, quod per pacta seu [58] concordata cum Germanica natione bulla Nicolai 5, cuius initium [59] «Ad sacram»[129], collegiatis ecclesiis sive capitulis concessum fuit, denuo [60] auferre aut iis concordatis derogare, prout in tota Germania notissimum[130] est. [61] Si itaque domini cantones velint, bullam eam concessionis seu confirma- [62] tionis a Paulo 5 Romano pontifice datam extendi etiam ad beneficia [63] et canonicatus vacantes in mensibus non papalibus, tum fateri debent eam [64] obreptitiam et nullius penitus esse momenti.

Tertio: Rescriptum [65] principis ita explicare convenit, ut iuri aliorum acquisito non dero- [66] get, maxime si sit acquisitum per pactum, sive transactionem, quam etiam [67] ipsemet princeps naturali iure servare tenetur. Hic autem agitur [68] de iure liberae collationis, quod supradicto capitulo Episcopicellensi saltem [69] in mensibus non papalibus, ratione Germaniae concordatorum competit et tem- [70] pore concessae bullae competebat, in eiusque iuris possessione pacifica erant[131].

---

122 Abkürzung *DD*: Gemeint sind die allgemein anerkannten Lehrer, die den *Corpus Iuris Canonici (Liber Extra* oder *Liber Sextus)* kommentierten.

123 Beim folgenden Satz handelt es sich vermutlich um eine Referenz auf den *Liber II* der Dekretalen, *Titulus XXX*.

124 Im Original: *vendicasse*.

125 Im Original: *talli*.

126 Eingeschoben bzw. am linken Rand unmittelbar vor Zeilenbeginn geschrieben.

127 Im Original: *vell*.

128 c. steht hier wahrscheinlich für *capitulum [...] 5* der Reskripte (päpstliche Erlasse).

129 Gemeint ist die Bulle *Ad sacram Petri sedem* von Papst Nikolaus V.

130 Im Original: *nottissimum*.

131 Nicht aufgelöstes Zeichen über Doppelpunkt.

[71] Ergo: Bulla ea sive rescriptum pontificis explicari non debet ita, ut ad [72] menses etiam non pontificios se extendat; praesertim cum ea explicatio [73] sive extensio non tantum in praeiudicium dictae ecclesiae Episcopicellensis[132] [74] cedat, sed indirecte et ex[133] consequenti in praeiudicium Germanicae natio- [75] nis alliarumque ecclesiarum seu ecclesiasticorum collegiorum[134]. Quare neque caesaria ma- [76] iestas, neque R<omani imperii>[135] archicancellarius Moguntinus[136] archiepiscopus et [77] metropolitanus, nunquam patientur aut contenti essent, ut huiusmodi [78] concordatorum (per quae hactenus inter Romanam sedem et Germaniae [79] ecclesias[137] pax atque unio servata est) de rogationes attentarentur [80] aut a capitulis sine contradictione admitterentur.

[Subscriptio] Salvo iudicio meliore
Ita censeo
Paulus Leyman
S. J.

Übersetzung des Gutachtens von Paulus Leymann S.J. (entstanden zwischen 1632 und 1635)

Die Interpunktion wird gemäss deutscher Grammatik und sinnstiftend gesetzt.

° steht für eigene Zusätze zur Verständlichkeit des Textes.

In eckigen Klammern [ ] stehen das Verständnis fördernde Anmerkungen.

In den Fussnoten sind weitere Anmerkungen gesetzt, die den Lesefluss bei einer Erwähnung im Fliesstext stören würden, für das Verständnis aber wichtig sind.

Die fünf katholischen Orte der Eidgenossen legten dem Heiligen Vater, Papst Paul V., in einer Bittschrift dar, dass, nachdem die Häresie des Zwingli aufgekommen und der Sieg gegen die Häretiker erlangt worden war, ihre Vorfahren bzw. die ihnen vorangegangenen Schultheissen, Räte etc. vom Römischen Apostolischen Stuhl das Privileg bzw. die Befähigung erhalten hätten, zu beliebigen Kanonikaten und Kirchenpfründen des Bischofszeller Stiftes geeignete Personen aus ihrer Gerichtsbarkeit zu nominieren bzw. vorzuschlagen. Und seit jener Zeit und bis zu jener, in der sie ihre Bitte dargebracht hatten (was ungefähr 100 Jahre dauerte), sei es ohne jeglichen Unterbruch oder jegliche Hinderung genauso üblich gewesen, nämlich dass die von den [katholischen] Orten[138] Vorgeschlagenen und Nominierten vom ehrwürdigen Bischofszeller Kapitel eingesetzt wurden. Ferner, da ihre Privilegien bzw. Bewilligungsurkunden im Unrecht der Zeitumstände[139] verloren gegangen seien, erbaten sie vom Apostolischen Stuhl die Anerkennung und Bestätigung der besagten Privilegien. Von den drängenden Bitten der Herren der katholischen Orte bewegt, übersandte besagter Papst Paul V. im Jahre Christi 1617 jenen die Bulle, in der er alle ihm dargelegten Bewilligungen bezüglich des Vorschlags und der Nomination für[140] alle Kanonikate und Pfründen der oben genannten Bischofszeller Kirche anerkannte und bestätigte. Dennoch muss eine Ausnahme bei der höchsten Würde, nämlich dem Posten des Propstes, gemacht werden, der der Verfügung des apostolischen Stuhls vorbehalten ist.

132 Im Original: *Epicellensis*.
133 Im Original: *aex*.
134 Nachtrag am linken Textrand mit Glossenzeichen.
135 Im Original: *R. i.* Aufgrund des Inhalts und der Wortwahl kann diese Abkürzung nicht anders sinnvoll aufgelöst werden, als mit *Romani imperii*.
136 Mainz (klassische Schreibung *Maguntinus*).
137 Im Original: *Ecclesas*.
138 *Domini Cantones* wird hier mit Orte übersetzt, da das Nominations- bzw. Vorschlagsrecht bei den einzelnen Orten bzw. bei deren Ratsversammlungen lag.
139 Mit den *temporum iniuria* dürften die Reformationswirren gemeint sein.
140 Eigentlich «an» bzw. «hinsichtlich».

Die Frage ist, ob die katholischen Orte kraft der Bulle aus dem Jahr 1617 das Recht zu den Kanonikaten und Pfründen, auch wenn sie in den nicht-päpstlichen Monaten frei werden, Personen° zu präsentieren und vorzuschlagen, beanspruchen können oder ob sie, falls sie es beanspruchen sollten, dazu zugelassen werden müssen.

Die Antwort ist zweifellos negativ.

Erstens: Weil durch die oben genannte päpstliche Bulle den Orten kein neues Zugeständnis gemacht, sondern nur das gewährt und bestätigt wurde, was sie früher vom apostolischen Stuhl empfangen und (wie berichtet) ohne jeglichen Unterbruch und ohne Hinderung ausgeübt hatten. Darum lehren die Dekretalisten[141] übereinstimmend über den Titulus «de confirmatione utili» im Buch 2 der Dekretalen, dass eine Bestätigung nichts Neues[142] gibt, sondern nur° das bestätigt, was besteht. Da es sicher ist und es gezeigt werden kann, dass die Orte vor dem besagten Jahr 1617 bzw. vor der erlangten Bulle von Papst Paul V., jenes Recht zur Nomination in den nicht-päpstlichen Monaten nicht für sich beansprucht und auch° nicht ausgeübt haben, sondern die Ernennungen frei durch das Bischofszeller Kapitel erfolgten, folgt, dass auch jetzt, nach der Erlangung genannter Bulle, die Orte das Nominationsrecht in den nicht-päpstlichen Monaten nicht beanspruchen können.

Zweitens: Wenn die Orte darauf dringen wollen, dass in dieser Anerkennungs- und Bestätigungsbulle Papst Pauls V. die Erwähnung und Bewilligung zur Nomination oder zum Vorschlag für alle vakanten Pfründen oder Kanonikate besagter Kirche geschehe, wann oder in welchem Monat auch immer sie frei geworden würden, dann folgt notwendigerweise, dass diese Bulle erschlichen[143] und gänzlich ungültig ist, so dass sie [die Orte] durch deren Kraft[144] zu überhaupt keinem Vorschlag[145] zuzulassen sind. Und dies aus doppeltem Grund: Zum einen[146], weil in der Bulle berichtet wird, die Orte hätten bis zum oben genannten Jahr 1617 ohne Unterbruch und Hinderung für[147] die Kanonikate und Pfründen Vorschläge gemacht bzw. die Einzusetzenden nominiert, obwohl es als sicher feststeht, wie oben gesagt wurde, dass dies falsch ist – zumindest für diejenigen Pfründen und Kanonikate, die in den nicht-päpstlichen Monaten frei werden. Es ist offensichtlich, dass eine Erschleichung stattfand, weil nämlich der Papst, wenn er gewusst hätte, dass das ehrbare Kapitel das Recht besass, ungehindert, d.h. ohne das Vorschlagsrecht der Orte, mindestens in den nicht-päpstlichen Monaten Kanonikate zu verteilen, keineswegs diese Bulle der Gewährung oder Bestätigung in solchem Wortlaut zugestanden hätte. Zum anderen[148], weil ja ein Reskript oder Privileg erschlichen worden ist und nicht vollzogen werden darf, wenn es in sich etwas dem Stil der päpstlichen Kurie Fremdes oder etwas Ungewöhnliches oder Unvernünftiges enthalten sollte; Kapitel «Si quando» des Titulus III «De rescriptis» im Buch I.[149] Der römische Pontifex pflegte nämlich nicht (und vernünftigerweise kann er es nicht, ausser in schwerster Not) das freie Kollaturrecht, welches durch Verträge und Konkordate mit der deutschen Nation in der Bulle Nikolaus' V. mit dem Beginn «Ad sacram» den Kollegiatskirchen bzw. -kapiteln zugestanden worden ist, erneut aufzuheben oder von jenen Konkordaten abzukommen, so wie es in ganz Deutschland[150] wohl bekannt ist. Wenn also die Orte wollen, dass jene Bulle über die Bewilli-

141 Wörtlich «die Gelehrten» *(doctores)*.
142 Wörtlich «nichts von neuem».
143 «Erschlichen» meint in diesem Kontext «durch Vortäuschung eines falschen Sachverhaltes errungen».
144 Nämlich durch die Kraft der Urkunde *(eius vigore)*.
145 Gemeint ist die offizielle Vorstellung des Pfründenanwärters vor dem Stiftskapitel, die sogenannte *praesentatio*.
146 Wörtlich «teils» *(partim)*.
147 Wörtlich «zu (den)».
148 Wörtlich «teils» *(partim)*.
149 Ich danke Darko Senekovic für diesen hilfreichen Hinweis.
150 In der ganzen *Germania*, also im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation.

gung bzw. Bestätigung, die vom Papst Paul V. gegeben worden war, hinaus auch noch auf die Pfründen und Kanonikate, die in den nicht-päpstlichen Monaten frei geworden sind, ausgeweitet wird, dann müssen sie gestehen, dass sie [die Bulle] erschlichen und ohne jegliche[151] Bedeutung ist.

Drittens: Es ziemt sich, ein Herrscherreskript derart auszulegen, dass es das erworbene Recht anderer nicht beschneidet, vor allem wenn es durch einen Vertrag oder einen [rechtlichen] Vergleich erworben worden war, den auch der Fürst selbst laut Naturrecht zu beachten angehalten ist. Hier handelt es sich nämlich um das freie Kollaturrecht, das dem obengenannten Bischofszeller Kapitel, mindestens in den nicht-päpstlichen Monaten, aufgrund der Konkordate mit Deutschland zusteht und seit der Zeit, als die Bulle gewährt wurde, zustand; und sie [die Chorherren] waren im ungestörten Besitz dieses Rechts.

Also: Diese Bulle bzw. das päpstliche Reskript darf nicht derart ausgelegt werden, als könne sich ihr° Inhalt° auch auf die nicht-päpstlichen Monate erstrecken; insbesondere, weil diese Auslegung bzw. Ausweitung nicht nur zum[152] Nachteil besagter Bischofszeller Kirche gereicht, sondern mittelbar und in der Folge zum Nachteil der deutschen Nation und anderer Konvente an Dom- und Stiftskirchen. Daher werden weder seine kaiserliche Majestät, noch der Erzkanzler des Römischen Reiches, der Erzbischof und Metropolit von Mainz, jemals dulden oder sich damit zufrieden geben, dass das derart Vereinbarte (wodurch bis anhin zwischen dem römischen Stuhl und den deutschen Kirchen der Friede und die Einheit bewahrt wurde) in Frage gestellt oder solches von [Stifts-] Kapiteln ohne Widerspruch hingenommen wird.

[Subscriptio] Vorbehältlich eines besseren Urteils
begutachte ich so.
Paulus Leyman S. J.

151 Wörtlich «gänzliche».
152 Wörtlich «in».